

Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bottrop kann im Rahmen der vom Rat der Stadt jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel solche Veranstaltungen und Projekte mit Zuschüssen fördern, die dazu geeignet sind, das Zusammenleben aller Bewohner und Bewohnerinnen unserer Stadt auch unter besonderer Berücksichtigung des unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds zu verbessern.
- 1.2 Zuschüsse können ausschließlich für Veranstaltungen und Projekte gewährt werden, die von in Bottrop ansässigen Institutionen, Vereinen oder Verbänden oder vergleichbaren Vereinigungen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder natürlichen Personen in Bottrop durchgeführt werden. Eine Bezuschussung von Institutionen, Vereinen oder Verbänden oder vergleichbaren Vereinigungen oder natürlichen Personen selbst findet nicht statt.
- 1.3 Über die Gewährung von Zuschüssen in diesem Rahmen entscheidet der Integrationsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.4 Soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen, gilt im Übrigen die allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Bottrop vom 01.01.2003.

2. Zuschusskriterien

- 2.1 Antragsberechtigt sind nur Institutionen, Vereine oder Verbände oder vergleichbare Vereinigungen oder natürliche Personen, die sich auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für die Verbesserung des interkulturellen Zusammenlebens einsetzen.
- 2.2 Bezuschusst werden können nur allgemein und öffentlich zugängliche Veranstaltungen und Projekte, die auch von öffentlichem Interesse sind.
- 2.3 Der Integrationsausschuss kann in der ersten Sitzung des Jahres einen maßnahmeübergreifenden Schwerpunkt für das Folgejahr festlegen. Der Schwerpunkt wird im Anschluss an die Sitzung des Integrationsausschusses bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse, auf der Internetseite der Stadt Bottrop– Integrationsportal „Zuwanderung in Bottrop“ bzw. bei bereits bekannten Antragsstellern durch Anschreiben.
- 2.4 Zuschusswürdig sind Veranstaltungen und Projekte
 - mit interkulturellem oder sozialintegrativem Ansatz, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder
 - die dem Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern oder
 - die das Engagement von Migrantinnen und Migranten für das Gemeinwesen fördern.
- 2.5 Veranstaltungen und Projekte, die von mehreren der unter Ziffer 1.2 genannten Vereinigungen und/oder natürlichen Personen gemeinsam durchgeführt werden oder bei denen Migrantenvereinigungen mit deutschen Einrichtungen kooperieren, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Bei derartigen Kooperationsveranstaltungen und -projekten muss ein allein verantwortlicher Antragssteller benannt werden.

3. Zuschussumfang

- 3.1 Die Bezuschussung erfolgt in Form der Defizitabdeckung, d.h. nach Ausschöpfung aller anderen bestehenden und zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten. Bezuschusst werden können nur die mit der Durchführung der Veranstaltung oder des Projektes unmittelbar zusammenhängenden sowie unbedingt erforderlichen und nachweisbaren Personal- und Sachkosten.
- 3.2 Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Finanzierung der Durchführung der Veranstaltung oder des Projektes mit dem Zuschuss gesichert ist.
- 3.3 Der Zuschuss für Projekte oder Veranstaltungen beträgt höchstens 1.500 €. Ein im Einzelfall höherer Zuschuss bedarf bei der Entscheidung nach Ziffer 4.6 einer Zweidrittelmehrheit. Projekte oder Veranstaltungen, die nicht die Voraussetzungen einer Kooperation im Sinne der Ziffer 2.4 erfüllen, werden grundsätzlich höchstens mit der Hälfte des Höchstbetrages bezuschusst.

4. Zuschussverfahren

- 4.1 Zuschüsse können nur unter Verwendung des nach diesen Richtlinien hierfür vorgesehenen Vordruckes (Anlage 1) beantragt und bearbeitet werden. Die Anträge sind beim Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Referat Migration – Kommunales Integrationszentrum, Gladbecker Straße 79, 46236 Bottrop einzureichen.
- 4.2 Die Anträge müssen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Veranstaltung oder des Projektes vollständig und prüffähig bei der Stadt Bottrop – Referat Migration – Kommunales Integrationszentrum eingegangen sein.

Nicht fristgerecht oder nicht prüffähig eingegangene Anträge sind von der Zuschussgewährung ausgeschlossen.
- 4.3 Jede Veranstaltung und jedes Projekt sind gesondert zu beantragen. Art, Inhalt, Zielsetzung und Zeitrahmen sind im Antrag detailliert darzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan. Eine etwaige Bezuschussung durch andere Stellen der Stadt Bottrop oder durch Dritte ist anzugeben. Auf Verlangen hat der Antragsteller im Rahmen der Zuschussgewährung Auskunft über seine Finanzsituation zu geben und diese ggf. in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- 4.4 Die Antragssteller verpflichten sich, an der Sitzung des Integrationsausschusses, in der über die Zuschussgewährung beraten und entschieden wird, teilzunehmen und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Antragssteller werden durch die Geschäftsführung des Integrationsausschusses zu dieser Sitzung des Integrationsausschusses eingeladen. Eine Nichtteilnahme an der Sitzung schließt in der Regel die Zuschussgewährung aus.
- 4.5 Anträge, die offensichtlich ganz oder teilweise nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, werden von der Verwaltung zurückgewiesen. Der Integrationsausschuss ist über insoweit zurückgewiesene Anträge zu unterrichten.
- 4.6 Die nach diesen Richtlinien zuschussfähigen Anträge werden dem Integrationsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

5. Verwendung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses mittels des nach diesen Richtlinien hierfür vorgesehenen Vordruckes (Anlage 2) nachzuweisen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert und projektbezogen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes vorzulegen.

5.3 Zuschüsse, die nicht antragsgemäß verwendet worden sind, sind zurückzuzahlen. Sie können zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht worden ist. Solange und soweit der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden ist, können weitere Zuschüsse nicht gewährt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Ziffer 4.2 ab dem 02.01.2025 in Kraft.